

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe

Wiederinkraftsetzung und Änderung vom 22. August 2003

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Bundesratsbeschlüsse vom 10. November 1998, vom 4. Mai 1999, vom 6. Juni 2000, vom 13. November 2000, vom 23. Januar 2001, vom 4. Mai 2001, vom 8. Juni 2001, vom 8. November 2002 und vom 21. Januar 2003¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe werden wieder in Kraft gesetzt.

II

Die in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüsse werden zudem wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereichs):

Art. 2 Abs. 1–3

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die ganze Schweiz.

Ausgenommen sind:

- a. Betriebe des Kantons Genf, die Abdichtungen ausführen;
- b. das Marmorgewerbe des Kantons Genf;
- c. Betriebe des Kantons Waadt, die Asphaltierungen, Abdichtungen und Spezialarbeiten mit Kunstharzen ausführen;
- d. die Berufe der Steinbearbeitung im Kanton Waadt;
- e. die Industrie- und Unterlagsböden-Betriebe des Kantons Zürich und des Bezirks Baden (AG).

² Von den Bestimmungen über die Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge (Art. 8 Abs. 2 und 3 LMV) sind ausgenommen die Kantone Basel-Stadt, Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis. Ebenfalls ausgenommen sind die Betriebe der Sand- und Kiesgewinnung.

³ Die allgemeinverbindlich erklärten, in **fett** gedruckten Bestimmungen des im Anhang wiedergegebenen Landesmantelvertrages (LMV) gelten für die Betriebe,

¹ BB1 1998 5643–5645, 1999 3419, 2000 3482–3483, 2000 5806, 2001 207, 2001 2023–2024, 2001 2642, 2002 7576–7577, 2003 411)

Betriebsteile und selbständigen Akkordanten des Hochbaus, Tiefbaus, Strassenbaus (einschliesslich Belageinbau), Untertagbau sowie des Steinhauer- und Steinbruchgewerbes sowie für die Pflästereibetriebe, für die Betriebe der Sand- und Kiesgewinnung, die Aushub-, die Abbruchbetriebe, Fassadenbau- und Fassadenisolationsbetriebe, die Abdichtungs- und Isolationsbetriebe für Arbeiten an der Gebäudehülle im weiteren Sinn und analoge Arbeiten im Tief- und Untertagsbereich, die Betoninjektions- und Betonsanierungsbetriebe, Betonbohr- und Betonschneidunternehmen, die Deponie- und Recyclingbetriebe. Die Bestimmungen sind auch anwendbar auf Betriebe, die Asphaltierungen ausführen und Unterlagsböden erstellen.

III

Die folgenden, in **Fettschrift** wiedergegebenen Bestimmungen der Vereinbarung vom 20. Dezember 2002 über den Inhalt des Landesmantelvertrages für das Schweizerische Bauhauptgewerbe² 2003–2005 (LMV 2005) werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 1 Inhalt des LMV 2005

¹ Der LMV 2005 ist inhaltlich identisch mit dem Text des LMV 2000, samt seinen Anhängen und allen bis am 20. Dezember 2002 vereinbarten Änderungen (Basis-text) und umfasst den folgenden Grundtext sowie die nachgenannten Zusatzvereinbarungen (ZV):

- a. Landesmantelvertrag vom 13. Februar 1998 (BRB vom 10. November 1998);
- b. ZV 99 vom 27. November 1998 betreffend die Anpassung des LMV 2000 per 1999 (BRB vom 4. Mai 1999);
- c. ZV 2000/I + II zum LMV 1998–2000 vom 27. März 2000 (BRB vom 6. Juni 2000); ZV 2000 zum Anhang 14 des LMV 2000, vom 28. März 2000 (Zusatzvereinbarung Zimmereigewerbe); (BRB vom 13. November 2000);
- d. ZV 2001 zum LMV vom 20. September 2000 (BRB vom 23. Januar 2001);
- e. ZV 2001 zum LMV für Untertagbauten (Untertagbauvereinbarung) vom 15. Dezember 2000 (BRB vom 4. Mai 2001);
- f. ZV vom 27. März 2001 zum Anhang 14 des LMV 2000 (Zusatzvereinbarung Zimmereigewerbe); (BRB vom 8. Juni 2001);
- g. ZV 2002 vom 25. März 2002 (BRB vom 8. November 2002);
- h. ZV 2003 vom 12. November 2002 (BRB vom 21. Januar 2003).

² Der LMV 2005 umfasst zudem die redaktionelle Anpassung nach Artikel 2, die Ergänzungen des Basistextes gemäss Artikel 3 und zwei Berichtigungen des französischen Textes gemäss Artikel 4 der vorliegenden Vereinbarung.

² Vgl. Bundesratsbeschluss vom 10. November 1998 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe, BBl 1998 5643–5645

Art. 2 Fusion der Verbände zur Gewerkschaft SYNA

An Stelle des «Christlichen Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz CHB» und des «Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer LFSA» ist die aus der Fusion entstandene Gewerkschaft SYNA als Vertragspartei in den Text aufgenommen.

Art. 3 Ergänzungen des Basistextes

Der Basistext (LMV) wird ergänzt mit folgenden neuen Bestimmungen:

– Art. 13^{bis} LMV (Vollzugskommission der SPK)

1. Die Vertragsparteien des LMV bestellen zum Zweck der Unterstützung der lokalen paritätischen Berufskommissionen bei der Durchsetzung des LMV sowie für deren Ausbildung und Beratung für die ganze Dauer dieses Vertrages eine Vollzugskommission (VK SPK), die sich aus je drei Vertretern der am LMV beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammensetzt.
2. Die Arbeitnehmerorganisationen sind in der VK SPK wie folgt vertreten: Zwei Vertreter der GBI und ein Vertreter der Syna.
3. Die VK SPK konstituiert sich selbst. Ihre Organisation, Aufgaben und Kompetenzen sind in einem von den Vertragsparteien erlassenen Reglement geregelt.
4. Die VK SPK steht unter der Aufsicht der SPK.

– Art. 19 Abs. 5 LMV (Kündigung des definitiven Arbeitsverhältnisses)

Besteht im Folgejahr Anspruch auf Rentenleistungen gemäss dem GAV FAR, so einigen sich die Parteien des Einzelarbeitsvertrages bis Mitte des Vorjahres schriftlich über den Leistungsbezug und melden dies der paritätischen Stiftung. Mit Beginn des Leistungsbezuges endet das Arbeitsverhältnis automatisch. Verzichten beide Parteien einstweilen auf die Leistungen gemäss GAV FAR, so läuft das Arbeitsverhältnis weiter.

– Art. 41 Abs. 2 LMV (Basislöhne)

² Die Basislöhne je Lohnklasse³ betragen in Franken im Monat bzw. in der Stunde (Einteilung siehe Anhang 9):

Zone	Lohnklassen				
	V	Q	A	B	C
ROT	5685/31.60	5030/27.90	4835/26.85	4545/25.10	4020/22.30
BLAU	5445/30.40	4955/27.55	4765/26.50	4420/24.50	3955/22.00
GRÜN	5205/29.20	4885/27.20	4695/26.20	4295/23.90	3895/21.75

³ Bezüglich Zimmereibetriebe gilt die Zusatzvereinbarung «Zimmereigewerbe», Anhang 14

b. Aufgehoben

c. Aufgehoben

– Art. 51 Abs. 2^{bis} LMV (Lohnanpassungen)

^{2bis} Bezüglich der Lohnanpassung für das Jahr 2003 vereinbarten die Parteien mit Rücksicht auf die Einführung der vorzeitigen Pensionierung lediglich den Ausgleich der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik. Massgebend ist der Anstieg der Teuerung von Oktober 2001 bis Oktober 2002. Der Ausgleich erfolgt sowohl auf den effektiven, als auch auf den Basislöhnen gemäss Artikel 41 LMV, Artikel 13 Anhang 12 und Artikel 6 Anhang 13 LMV. Auf weitere Lohnanpassungen wird verzichtet.

Das gleiche gilt für die Lohnanpassungen per 01.01.2004. Zusätzlich können Verhandlungen über Realloohnerhöhungen geführt werden, sofern die wirtschaftliche Entwicklung und die Perspektiven des Bauhauptgewerbes (nachhaltig positive Entwicklung des Auftragseinganges, Stand des Arbeitsvorrates etc.) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten für die vorzeitige Pensionierung eine solche erlaubt. Kommt keine Einigung zustande, wird nur der Teuerungsausgleich gewährt und das gesamte Verfahren nach Artikel 51 Absatz 3 entfällt.

Von den vorstehenden beiden Absätzen ausgenommen ist die Lohnregelung für das Zimmereigewerbe.

– **Art. 76 Abs. 1 LMV Lokale paritätische Berufskommission: Bestellung, Befugnisse und Aufgaben**

¹ *Bestellung*: Die Vertragsparteien des lokalen GAV bestellen eine lokale paritätische Berufskommission (PBK) in der Rechtsform eines Vereines. Die Statuten sind von den Vertragsparteien des LMV zu genehmigen. **Bestellte lokale paritätische Berufskommissionen sind ausdrücklich ermächtigt, den LMV 2000/2005 während seiner Gültigkeit zu vollziehen.**

– Art. 77 Abs. 1 LMV (lokales Schiedsgericht)

¹ *Bestellung Schiedsgericht*: Die Vertragsparteien des lokalen GAV, die bei Inkraftsetzung der Vollzugskommission der SPK über ein gewähltes und funktionierendes Schiedsgericht verfügen, können in den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten der Vollzugskommission der SPK für ihr Vertragsgebiet ein lokales Schiedsgericht bestätigen. Dieses setzt sich zusammen aus einem Juristen mit arbeitsrechtlichen Fachkenntnissen als Obmann, der gemeinsam von den Vertragsparteien bestellt wird, und aus je zwei sachverständigen Schiedsrichtern, die ebenfalls von den Vertragsparteien bezeichnet werden. Ist eine Einigung über den Obmann in der gesetzten Frist nicht möglich, so wird er von der Schweizerischen Paritätischen Berufskommission innert zweier Monate nach Anrufung durch eine Vertragspartei bezeichnet.

– **Art. 79 Abs. 2 Bst. b LMV** (Sanktionen)

² **Die paritätische Kommission ist berechtigt:**

(...)

b) **eine Konventionalstrafe bis zu Fr. 50 000.– zu verhängen; in Fällen vorenthaltener geldwerter Ansprüche darf die Konventionalstrafe bis zur Höhe der geschuldeten Leistung gehen;**

– Art. 82 Abs. 1 LMV

¹ Der LMV 2005 tritt am 1. April 2003 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2005.

– **Anhänge zum LMV**

– *Anhang 1:*

Titel ergänzt

– *Anhang 2:*

Zusatzvereinbarung 2003

– **Anhang 6:**

Art. 20 Abs. 2 gestrichen (Übergangsregelung).

– **Anhang 9:**

Art. 1 und Art. 3 gestrichen.

– **Anhang 10:**

Art. 10 Abs. 5 (neu):

Vorbehalten bleiben Ansprüche auf Grund der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und den Staaten der Europäischen Union / EFTA.

– **Anhang 15:**

Ziffer 1.3 (neu):

Absolventen von Modulen, die im Rahmen des «Projekts Spanien/Portugal» von den Sozialpartnern beschlossen werden, sofern das Total der besuchten Unterrichtsstunden mindestens 300 beträgt.

– **Die «Integrationskurse» werden mit 100 Stunden angerechnet. Die restliche Zeit ist durch Weiterbildungskurse der Projekte und/oder besuchte bauhandwerkliche Kurse zu erbringen.**

– **Der Kursbesuch ist nachzuweisen.**

– **Andere bauhandwerkliche Kurse, die im Ausland besucht worden sind, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.**

- **Der Arbeitgeber hat der Teilnahme an den Modulen und Kursen zuzustimmen und mit dem Arbeitnehmer die Module zu bestimmen, deren Besuch aufgrund der Eignung und der betrieblichen Bedürfnisse sinnvoll erscheint. Hat er die grundsätzliche Zustimmung erteilt, darf er den Kursbesuch im Einzelfall nicht mit dem Ziel behindern oder verbieten, dass der Arbeitnehmer die für die Lohnklasse A erforderlichen Unterrichtsstunden nicht erreichen kann.**
- **Anhang 15:**
Ziffer 1.5 (ergänzt):
Absolventen der Kranführerausbildung im AZ SBV mit erfolgreicher Prüfung, Kranführer mit Ausweis gemäss Kranverordnung, wenn er mehr als gelegentlich als Kranführer tätig ist.
 - **Ist er nur gelegentlich, das heisst weniger als 20 % der Arbeitstage als Kranführer tätig, hat er Anspruch auf die Lohnklasse B.**
 - **Ob gelegentliche Tätigkeit vorliegt, haben die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Beginn des Jahres schriftlich zu vereinbaren.**
- *Anhang 16 (neu):*
Richtlinie der Schweizerischen Paritätischen Berufskommission über Schichtarbeit im schweizerischen Bauhauptgewerbe (vom 23. September 1998).

Art. 4 Anpassung des französischen Textes

Der französische Text wird zur inhaltlichen Angleichung an den deutschen Text wie folgt geändert.

- **Art. 62 Abs. 2 Bst. a LMV:**

lorsque, par suite d'intempéries, des heures de travail perdues *ne sont pas annoncées* à l'assurance-chômage et qu'il ne s'agit pas, ...

Art. 65 Abs. 2 LMV (titre):

Réductions des *prestations* par la Suva:

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Zürich, den 20. Dezember 2002

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2005.

22. August 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz